

THÜR. LANDTAG POST
25.04.2024 10:00

Den Mitgliedern des **11357/2024**
InnKA

Der Geschäftsführer

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3498
zu Drs. 7/9658

Datum: 24.04.2024

Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – ThürBKG)

- Drucksache 7/9658 –

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum geplanten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Insgesamt werden die geplanten Änderungen begrüßt.

Kein Einverständnis besteht mit der geänderten Formulierung in § 14 Abs. 5 Satz 1 der Drucksache.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Formulierung in Satz 1 von § 14 Absatz 5 ThürBKG, welche ganz allgemein "Feuerwehrangehörige" umfasst, schließt der in der vorliegenden Drucksache hinzugefügte Zusatz "ehrenamtliche" Feuerwehrangehörige den Personenkreis aus, der ebenfalls über die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte versichert ist. Dies betrifft nicht nur die im Feuerwehrdienst Beschäftigten, sondern auch weitere Personengruppen gemäß der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte und dem Siebten Buch des Sozialgesetzbuches - gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII).

Darüber hinaus sollten die im SGB VII festgelegten Rechtsbegriffe "Arbeitsunfall" und "Berufskrankheiten" im Gesetzestext eingefügt werden. Der Begriff „Unfall“ ist zu allgemein formuliert, da Feuerwehrangehörige neben Arbeitsunfällen auch gegen Berufskrankheiten gesetzlich versichert sind.

Nach unserer Ansicht ist es dringend erforderlich, die aktuelle Formulierung zu überarbeiten, da sie nicht mit geltendem Recht übereinstimmt oder unvollständig ist.

Wir schlagen vor, die ursprüngliche Formulierung wiederaufzunehmen und dabei die Rechtsbegriffe "Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten" zu berücksichtigen.

„Gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Feuerwehrdienst sind Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte gesetzlich versichert.“

Bezüglich der weiteren Änderungen in den Sätzen 4 bis 5 des § 14 Abs. 5 der Drucksache gibt es keine Einwände.

Die Fragen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtages werden wie folgt beantwortet:

Zu Frage 2 (Entfall der Regelungen des bisherigen § 53 b):

Es wird begrüßt, dass die Befugnis der Feuerwehr, in den Straßenverkehr einzugreifen, wieder eingeschränkt wird. Dies sollte nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet sein. Die Verantwortung für solche Eingriffe sollte den speziell geschulten und qualifizierten Kräften der Polizei vorbehalten bleiben. Bei Beibehaltung der bisherigen Regelung besteht die Gefahr, dass ehrenamtliche Feuerwehrkräfte in Sicherheitsmaßnahmen eingebunden werden, die ein erhebliches Gefahrenpotenzial für sie selbst und für einen breiteren Personenkreis mit sich wechselnden Verkehrssituationen bergen könnten. Es wäre unangemessen, dass ehrenamtliche Kräfte in solchen Situationen Verantwortung übernehmen müssten.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer